

# Verkehrswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **39 (1923)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ferner einfache stehende Dachfenster, Pfeilerbekrönungen, Schornsteine u. dgl., sofern solche Bauteile zusammen nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der Gebäudelänge einnehmen.

Hinterfassaden können bis auf eine Bautiefe von 13 m hinter der Straßenauflichtung gleich hoch wie die Straßenfassade aufgeführt werden; es gilt für sie auch die gleiche Dachnorm.

Bei offener Überbauung wird die zulässige Gebäudehöhe an den Hausfluchten und von der anschließenden Erdoberfläche aus gemessen. Für die Dachnorm gelten die gleichen Bestimmungen wie bei geschlossener Überbauung. Die Seitenfassaden können indessen steiler abgewalmt oder auch als Giebel ausgebildet werden.

Hinter- und Nebengebäude. Hinter- und Nebengebäude müssen, sofern deren Stellung und Höhe nicht durch Überbauungsplan festgelegt ist, mindestens 5 m Abstand vom Hauptgebäude einhalten; ihre Höhe darf das Maß des Abstandes, höchstens aber 8 m betragen. Sie dürfen Wohnzwecken nur dann dienen, wenn eine genügende Belichtung und Besonnung gewährleistet ist.

Ausnahmen für industrielle und gewerbliche Anlagen. Durch Überbauungsplan können einzelne Gebiete für industrielle und gewerbliche Anlagen bestimmt und von den Vorschriften der betreffenden Zonen ausgenommen werden. Gewerbe mit besonders belästigenden Betrieben können auf solche Gebiete verwiesen werden. (Schluß folgt.)



## Aufruf

### zum Besuch der Schweizer Mustermesse in Basel.

Wir stehen vor der Eröffnung der 7. Schweizer Mustermesse in Basel. Vom 14.—24. April werden Industrie und Gewerbe des Landes ihre große Jahresschau abhalten. Wir gestatten uns deshalb, an alle Interessenten und Käufer von Schweizerwaren die freundliche Einladung zu richten, die Mustermesse in Basel zu besuchen und dort den Bedarf an Waren zu decken.

Trotz der noch immer herrschenden Krisis zeigt die Messe 1923 einen sehr erfreulichen Aufmarsch der schweizerischen Industrie. Die Beteiligung ist sogar bedeutend größer als 1922. Die Mustermesse bringt in sehr vielen Branchen eine große Auswahl von Waren aller Art. Vor allem werden wieder viele Produktionsneuheiten zu sehen sein.

Jeder Wiederverkäufer sollte im eigenen Interesse die Mustermesse besuchen. Er findet dort nicht nur einen guten Ueberblick über viele Fabrikationszweige, sondern erhält auch wertvolle Winke für den Ausbau seiner geschäftlichen Beziehungen. Schon die zahlreichen Tagungen von Berufs- und Fachverbänden geben Zeugnis von dem wirtschaftlichen Werte, den man der Mustermesse beimißt.

Endlich ist in eindringlichster Weise zu wiederholen, daß Industrie und Gewerbe des Landes in ihrem schweren Existenzkampfe die volle Unterstützung von Käufern und Konsumenten verdienen. Der Ruf „Kauf Schweizerwaren“ ist keine Phrase. Sogar die valuta-schwachen Länder können heute zum großen Teil nicht billiger liefern als die Schweiz. Es ist deshalb ein Gebot der Selbsterhaltung, den Bedarf an Waren im

Land selbst zu decken, wo außer dem Vorteil der Preiswürdigkeit und prompten Lieferung auch die Garantie guter Qualität gegeben ist.

Es ergeht daher an Wiederverkäufer und alle Interessenten der Mustermesse nochmals die freundliche Einladung zum Besuche der nationalen Veranstaltung. Die Messebesucher dürfen eines herzlichen Willkommens in der RheinStadt versichert sein.

Genossenschaft Schweizer Mustermesse

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. F. Kemmer, Reg.-Rat.

Dr. W. Meile.

## Verkehrswesen.

**Einfuhrbeschränkungen.** Die unter dem Vorsitz von Dr. Wetter, Generalsekretär des Volkswirtschaftsdepartementes, in Bern versammelte Expertenkommission beschloß mit 10 gegen 2 Stimmen dem Bundesrat die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Einfuhrbeschränkungen zu beantragen, immerhin in der Meinung, daß gewisse Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung nicht gerechtfertigt erscheint, außer Kraft gesetzt werden. Die Minderheit verlangt, daß die Einfuhrbeschränkungen, wie ursprünglich vorgesehen, auf Ende Juni dahinfallen sollen.

## Ausstellungswesen.

**Baugewerbliche und mechanisch-technische Ausstellung vom 7.—22. April 1923 im Kunstgewerbemuseum in Zürich.** In sämtlichen Räumen des Kunstgewerbemuseums ist die Ausstellung von Schülerarbeiten der baugewerblichen und mechanisch-technischen Abteilungen der Gewerbeschule Zürich zur Besichtigung freigestellt. Die Arbeiten umfassen Zeichnungen und Werkstattarbeiten von Meistern, Gehilfen und Lehrlingskursen aller Berufe des Baugewerbes, wie Bauzeichner, Gärtner, Maurer, Schlosser, Schmiede und Wagner, Spengler, Installateure, Tapezierer und Sattler. Die

**VEREINIGTE  
DRAHTWERKE  
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PROFIL GEZOGEN, RUND, VIERTAKT, SECHSECKIG & ANDERE PROFIL

SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONDRERIE

BLANK & STAHLWELLEN KOPFHERBEREITUNG ODER ABGEBEHN

BRANDGEWÄHRTE BANDEISEN & BANDSTAHL

83 21 209 70 84171

VERPACKUNGS-BANDEISEN

GRANDE MAISON FONDÉE EN 1854